

**15. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2016**  
**geltenden Satzung der**  
**BKK ProVita**

# 15. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

## Artikel I

1. **§ 13 b** wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 13 b

#### **Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

Versicherte können am Bonusprogramm BKK *BonusPlus* für gesundheitsbewusstes Verhalten freiwillig teilnehmen. Die Teilnehmer erhalten einen Geldbonus oder einen zweckgebundenen Bonus, wenn sie sich durch die Inanspruchnahme von

- regelmäßigen Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
- Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20 i SGB V) oder
- regelmäßigen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V) oder vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens

aktiv für ihre Gesundheit einsetzen. Das Nähere regeln die **Anlagen 1 bis 3 zu § 13 b** der BKK ProVita Satzung“.

2. Die **Anlage zu § 13 b** aus der Satzung wird aufgehoben.

3. Die Satzung wird um folgende **Anlagen 1 – 3 zu § 13 b** ergänzt:

a) „**Anlage 1 zu § 13 b**

#### **Teilnahmebedingungen nach § 13 b**

##### **Bonusprogramm BKK *BonusPlus* für gesundheitsbewusstes Verhalten**

Mit ihrem Bonusprogramm leistet die BKK ProVita einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

### **1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherten der BKK ProVita. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

### **2. Erklärung und Dauer der Teilnahme**

Die Teilnahme am Bonusprogramm BKK *BonusPlus* ist vom Versicherten zu erklären. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig. Die Teilnahme beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Teilnahmeerklärung eingeht; jedoch nicht vor Beginn der Versicherung bei der BKK ProVita. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.

Werden die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Bonusmaßnahmen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bonusjahres zur Bonifizierung eingereicht, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Bonusjahr, es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Dies gilt entsprechend für alle weiteren Bonusjahre.

### **3. Voraussetzungen für den Bonusanspruch**

Zur Wahrung des Bonusanspruchs muss der Versicherte

- a) die erforderlichen Bonusmaßnahmen (siehe Anlage 2) vollständig und ordnungsgemäß im Bonuspass gegenüber der BKK ProVita nachweisen,
- b) den ausgefüllten Bonuspass bis spätestens 31.03. des Folgejahres einreichen und
- c) zum 31.12. des laufenden Bonusjahres, für das der Versicherte einen Bonusanspruch geltend macht, bei der BKK ProVita versichert sein sowie
- d) bei der Wahl des zweckgebundenen Bonus die erforderlichen Belege und Nachweise der verauslagten Kosten im Original einreichen.

Mit Bonusmaßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Bonusjahres in Anspruch genommen wurden, kann kein Bonusanspruch erworben werden. Dies gilt auch für Bonusmaßnahmen, die außerhalb von Versicherungszeiten bei der BKK ProVita durchgeführt worden sind.

Jeder Versicherte führt einen eigenen Bonuspass und kann nur einen Bonuspass pro Bonusjahr einreichen. Falls der Bonuspass verloren geht, erhält der Teilnehmer einen neuen Pass. Die bis zum Verlust in den Pass eingetragenen Bonusmaßnahmen können nur angerechnet werden, wenn sie im neuen Bonuspass wieder bestätigt werden.

### **4. Bonusvarianten und Bonusstufen des Bonusprogramms BKK *BonusPlus***

Der Bonus des Bonusprogramms BKK *BonusPlus* wird entweder als Geldbonus oder als zweckgebundener Bonus gewährt.

Die Entscheidung über den Geldbonus oder zweckgebundenen Bonus trifft der Versicherte mit Einreichung des Bonuspasses bei der BKK ProVita. Diese Entscheidung kann für jedes Bonusjahr neu getroffen werden. Im Rahmen des zweckgebundenen Bonus erhalten Versicherte eine anteilige Bezuschussung für verauslagte Kosten der in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen. Dies gilt nur, sofern die BKK ProVita nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

Das Bonusprogramm unterscheidet zwischen einer Teilnahme bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und einer Teilnahme ab Beginn des 16. Lebensjahres. Maßgeblich für die Teilnahme am Bonusprogramm bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder die Teilnahme am Bonusprogramm ab Beginn des 16. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) ist das im jeweiligen Bonusjahr erreichte Lebensalter.

Das Bonusprogramm der BKK ProVita umfasst 3 Stufen:

Zur Erlangung eines Bonus der **Stufe 1** sind mindestens **vier** Maßnahmen nachzuweisen, davon mindestens eine Pflichtmaßnahme.

Zur Erlangung eines Bonus der **Stufe 2** sind mindestens **fünf** Maßnahmen nachzuweisen, davon mindestens eine Pflichtmaßnahme.

Zur Erlangung eines Bonus der **Stufe 3** sind mindestens **sechs** Maßnahmen nachzuweisen, davon mindestens eine Pflichtmaßnahme.

Bonusstufe	Geldbonus	Zweckgebundener Bonus
<b>Stufe 1:</b> 4 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	80 €	maximal 100 €
<b>Stufe 2:</b> 5 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	100 €	maximal 150 €
<b>Stufe 3:</b> 6 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	120 €	maximal 250 €

### 5. Nachweis der Bonusmaßnahmen

Die Bonusmaßnahmen sind vom Teilnehmer in der von der BKK ProVita jeweils vorgegebenen Form zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung eines Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringers. Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK ProVita nicht übernommen.

Mit dem vollständigen Einreichen der Nachweise erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonusjahr für beendet; weitere Bonusmaßnahmen werden nicht berücksichtigt.

Eine nachgewiesene Bonusmaßnahme kann nur einmal pro Bonusjahr in einem Bonusprogramm (BKK *BonusPlus* oder BKK *BonusPlus Ernährung*) nach Wahl des Versicherten berücksichtigt werden.

Hat der Teilnehmer den Bonus aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen erhalten, ist der Bonusbetrag an die BKK ProVita zurück zu zahlen. Darüber hinaus kann die Teilnahme am Bonusprogramm BKK *BonusPlus* durch die BKK ProVita mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn der Teilnehmer die Unrichtigkeit zu vertreten hat. In diesem Fall ist die Teilnahme am Bonusprogramm BKK *BonusPlus* auch künftig ausgeschlossen.

## **6. Ende der Teilnahme und Verfall des Bonusanspruchs**

Die Teilnahme am Bonusprogramm BKK *BonusPlus* kann jederzeit vom Versicherten beendet werden. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet überdies automatisch und zeitgleich mit dem Ende der Versicherung bei der BKK ProVita. Mit dem Ende der Versicherung verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Bonus.

## **7. Übergangsregelung, Änderung und Einstellung des Bonusprogramms**

Für Bonusansprüche, die im Jahr 2017 erworben wurden, gelten die bisherigen Regelungen bis zum Ende der Laufzeit, spätestens bis zum 31.03.2018. Die BKK ProVita behält sich vor, das Bonusprogramm jederzeit zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen.

### **b) Anlage 2 zu § 13 b**

## **Katalog der Bonusmaßnahmen nach § 13 b**

### **Bonusprogramm BKK *BonusPlus* für gesundheitsbewusstes Verhalten**

#### **Versicherte bis einschließlich 15. Lebensjahr**

##### **Pflichtmaßnahmen (mindestens 1 pro Bonusjahr verpflichtend nachzuweisen)**

- Nachweis der 2x jährlichen Zahnvorsorgeuntersuchung ab 6 Jahren (§ 22 Abs. 1 SGB V)
- die jeweils nach dem Lebensalter des Kindes angezeigte Untersuchung U1 bis U11 (§ 26 Abs. 1 SGB V)
- J 1 – Untersuchung (§ 26 Abs. 1 SGB V)

##### **Frei wählbare Maßnahmen**

- aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder alternativ aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
- Regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z. B. organisierte Volksläufe, Radtouren, über den ADFC; Wanderungen über den DWV, qualifizierte Lauffreize). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- Ablegen eines Sportabzeichens nach DOSB oder DLRG
- Regelmäßige Teilnahme an Baby-Schwimmkurs / Eltern-Kind-Turnen unter qualifizierter Übungsleitung, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde
- Body-Maß-Index (BMI) Nachweis von BMI-Werten im altersgerechten Normbereich

#### **Versicherte ab dem 16. Lebensjahr**

##### **Pflichtmaßnahmen (mindestens 1 pro Bonusjahr verpflichtend nachzuweisen)**

- Frauen und Männer ab Vollendung des 35. Lebensjahres mit der Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung Gesundheits-Check-Up (§ 25 Abs. 1 SGB V). Der Anspruch besteht alle zwei Jahre.
- Versicherte nehmen eine Krebsfrüherkennungsmaßnahme (§ 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB V) in Anspruch.
- Nachweis der jährlichen Zahnvorsorgeuntersuchung (§ 22 Abs. 1, § 55 Abs. 1 SGB V).

- Kurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchmittelkonsum (Präventionskurs gemäß § 20 SGB V)

#### **Frei wählbare Maßnahmen**

- aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein
- aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
- Regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z. B. organisierte Volksläufe, Radtouren, über den ADFC; Wanderungen über den DWV, qualifizierte Lauftreffs). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- Ablegen eines Sportabzeichens nach DOSB oder DLRG
- Body-Maß-Index (BMI) Nachweis von BMI-Werten im altersgerechten Normbereich
- Nichtraucherstatus

#### **c) Anlage 3 zu § 13 b**

### **Katalog der bezuschussungsfähigen verauslagten Kosten beim zweckgebundenen Bonus nach § 13 b**

#### **Bonusprogramm BKK *BonusPlus* für gesundheitsbewusstes Verhalten**

Bei verauslagten Kosten unterhalb der jeweiligen Bonushöhe werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst. Maßnahmen, die bereits bei der Bonuserlangung als „Bonusmaßnahmen“ auf der Grundlage von Anlage 2 berücksichtigt worden sind, können im Rahmen des zweckgebundenen Bonus nicht bezuschusst werden.

#### **Versicherte bis einschließlich 15. Lebensjahr**

#### **Bezuschussungsfähig sind beim zweckgebundenen Bonus folgende verauslagte Kosten für:**

- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z. B. Versiegelung der Zähne)
- Mitgliedschaftsgebühr eines Sportverein oder Fitnessstudios
- Gebühr für Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter
- Eltern-Baby-Kurs zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung, z. B. PEKiP® und vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen
- private Zusatzversicherungsverträge für Kranken- und Pflegeversicherung

#### **Versicherte ab dem 16. Lebensjahr**

#### **Bezuschussungsfähig sind beim zweckgebundenen Bonus folgende verauslagte Kosten für:**

- Akupunktur
- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke

- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Mitgliedschaftsgebühr im Sportverein oder Fitnessstudio
- Gebühr für Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter
- private Zusatzversicherungsverträge für Kranken- und Pflegeversicherung
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z. B. Ultraschall zur Krebsfrüherkennung )
- Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
- Mitgliedschaftsgebühr in einem Verein für Naturheilkunde, sofern nicht in einem anderen Bonusprogramm berücksichtigt
- Anthroposophische Heilmittel (z. B. Heileurythmie)"

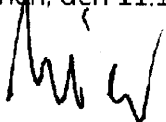
<b>Bonusstufe</b>	<b>Zweckgebundener Bonus</b>
<u>Stufe 1:</u> 4 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	maximal 100 €
<u>Stufe 2:</u> 5 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	maximal 150 €
<u>Stufe 3:</u> 6 Maßnahmen, davon mind. 1 Pflichtmaßnahme	maximal 250 €

## Artikel II

Artikel I tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2017 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 11.12.2017



Manfred Ries  
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2017 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2017  
213 - 59240.0 - 2248 / 2015

Bundesversicherungsamt

